

Wien, am 8. Februar 2021

COVID 19 – Erkrankung - Anerkennung als Dienstunfall oder als Berufskrankheit?

Eine große Anzahl an Kolleginnen und Kollegen ist betroffen. Viele davon schwer und bei manchen ist nicht abzusehen, ob sie bleibende gesundheitliche Schäden davontragen.

WICHTIG:

Besteht der Verdacht der Ansteckung mit der Infektionskrankheit COVID-19 im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung empfehlen wir, in jedem Fall eine Dienstunfallmeldung vorzulegen **UND** auch an die BVAEB weiterzuleiten! Dazu ist der Dienstgeber auf Verlangen verpflichtet. Die Meldungen werden von der BVAEB jeweils im Einzelfall geprüft. Für die Anerkennung der Erkrankung als Dienstunfall und in der Folge evtl. sogar als Berufskrankheit, muss grundsätzlich der Nachweis des Zusammenhanges mit der Dienstausbung erbracht werden. [Die Kausalität mit der Dienstverrichtung ist entscheidend!](#)

Eine etwaige Anerkennung als Dienstunfall und als Berufskrankheit kann, vor allem bei schweren Erkrankungsverläufen und Langzeitschäden, beträchtliche Auswirkungen haben (z.B. Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit in Verbindung mit Gewährung einer Versehrtenrente – Entfall der Abschläge).

Einstellung der pauschalierten Nebengebühren:

Laut Rechtsansicht des BMI ist eine Abwesenheit aufgrund von Corona unter keinen der Ausnahmetatbestände gem. § 15 Abs 5 GehG zu subsumieren. Die Fortzahlung der pauschalierten Nebengebühren wird daher eingestellt. Anträge auf Gesetzesänderung wurden seitens der **FSG / Klub der Exekutive** sowohl im Zentralausschuss als auch in der Polizeigewerkschaft bereits gestellt.

Wir bleiben dran!

**Wir leben Personalvertretung –
Wir können Personalvertretung!**

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Greylinger

Martin Noschiel

Walter Haspl

Dein Team im Zentralausschuss

Bundesministerium für Inneres 1010 Wien, Herrngasse 7 www.fsg4you.at
Tel.: 01/53126/3273 @ BMI-ZA-Polizei-FSG@bmi.gv.at